

Abschrift

2 L 867/15



| | | |
|---|-------------------|-------------|
| Wdt 2 11 | Rucksprache | Viele |
| DGB Rechtsschutz GmbH Büro Saarbrücken | | |
| 27. NOV. 2015 | | |
| (1253/15) | | |
| Erfledigt | Fristen + Termine | Bearbeitet: |
| S: | 28.12.15 | |
| (RMF) | | |

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verfahren

der Frau

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: DGB Rechtsschutz GmbH - Büro Saarbrücken -, Fritz-Dobisch-Straße 5, 66111 Saarbrücken, - 01253-15 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG, SBR, BRS, Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover, - 15.264-4 BRS -

- Antragsgegnerin -

beigeladen:

Frau

w e g e n Beförderung
 hier: einstweilige Anordnung

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Ehrmann, die Richterin am Verwaltungsgericht Kerwer-Frank und den Richter am Verwaltungsgericht Engel am 23. November 2015

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird einstweilen untersagt, der Beigeladenen ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 zu übertragen, bevor über das Beförderungsbegehren der Antragstellerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut entschieden worden ist.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Eventuelle außergerichtliche Kosten der Beigeladenen werden nicht erstattet.

Gründe

Das Rechtsschutzbegehren der Antragstellerin, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO bis zur bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache zu untersagen, die Beförderung wenigstens eines Konkurrenten der Antragstellerin nach Besoldungsgruppe A 8 durch Aushändigung der Ernennungsurkunde zu vollziehen und bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens für die Antragstellerin eine Beförderungsstelle nach Besoldungsgruppe A 8 freizuhalten, das, nachdem auf telefonische Nachfrage der Kammer eine Präzisierung dahingehend erfolgt ist, dass es sich auf den Beamten/die Beamtin bezieht, der/die den letzten Rangplatz der zur Beförderung vorgesehenen Beamten in der Beförderungsliste „Beteiligung intern_TSI“ nach A 8 belegt, nunmehr darauf gerichtet ist, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu untersagen, der Beigeladenen aufgrund der getroffenen Auswahlentscheidung ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 zu übertragen, hat Erfolg.

Die Antragstellerin hat in hinreichender Weise gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft gemacht, dass die derzeit zugunsten der Beigeladenen

getroffene Auswahlentscheidung nicht den an eine solche Entscheidung zu stellenden rechtlichen Anforderungen genügt. Zudem ist es nach der im vorliegenden Verfahren gebotenen vertieften Prüfung zumindest möglich, dass die Antragstellerin bei ordnungsgemäß durchgeführter Auswahl selbst zum Zuge kommen kann.

Die Entscheidung, welcher Beamte befördert wird, hat sich nach der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 33 Abs. 2 GG zu richten, der es insbesondere gebietet, die Auslese zwischen konkurrierenden Beamten nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen, und zwischen danach im Wesentlichen gleich geeigneten Beamten nach Maßgabe sachgerechter Ermessenserwägungen zu befinden. Der Bewerber um ein öffentliches Amt kann verlangen, dass seine Bewerbung nur aus Gründen zurückgewiesen wird, die durch den Leistungsgrundsatz gedeckt sind (Bewerbungsverfahrensanspruch).

In Bezug auf die Einschätzung der Eignung eines Beamten für ein Beförderungsamts steht dem Dienstherrn grundsätzlich ein weiter Beurteilungsspielraum zu, gegenüber dem sich die gerichtliche Nachprüfung darauf zu beschränken hat, ob der Dienstherr den rechtlichen Rahmen und die anzuwendenden Begriffe zutreffend gewürdigt, ob er richtige Sachverhaltsannahmen zugrunde gelegt und ob er allgemeine Wertmaßstäbe beachtet und sachfremde Erwägungen unterlassen hat. Dabei bleibt es der Entscheidung des Dienstherrn insbesondere auch überlassen, welchen der zur Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu rechnenden Umständen er das größere Gewicht beimisst. Sofern der Dienstherr - wie hier - nicht wegen der Besonderheit des Beförderungsamtes spezielle Anforderungen an die Eignung der Beamten stellt, ist der im Rahmen der Eignungsprognose gemäß Art. 33 Abs. 2 GG gebotene Leistungsvergleich in erster Linie anhand ihrer aktuellen, hinreichend differenzierten und auf gleichen Bewertungsmaßstäben beruhenden dienstlichen Beurteilungen vorzunehmen, deren Zweck namentlich darin besteht, als Grundlage für eine am Leistungsgrundsatz orientierte Entscheidung über die weitere dienstliche Verwendung des Beamten zu dienen. Daneben können auch ältere dienstliche Beurteilungen als zusätzliche Erkennt-

nismittel herangezogen werden. Verletzungen des Bewerbungsverfahrensanspruchs des Beamten können sich sowohl daraus ergeben, dass seine eigene Beurteilung zu seinen Lasten fehlerhaft ist, als auch daraus, dass die Beurteilung des Konkurrenten zu dessen Gunsten fehlerhaft, also zu gut ist.

Vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 30.06.2011 -2 C 19.10-, BVerwGE 140, 83 unter Bezugnahme auf die Urteile vom 27.02.2003 -2 C 16.02-, ZBR 2003, 420 und vom 19.12.2002 -2 C 31.01-, DVBl 2003, 1545

Diese Grundsätze gelten auch für die von der Antragsgegnerin vorzunehmenden Beförderungen von Beamten, die - wie die Antragstellerin - zur Wahrnehmung einer Tätigkeit in einem privaten Arbeitnehmerverhältnis bei der Deutschen Telekom AG bzw. einer ihrer Tochtergesellschaften beurlaubt sind. Deren Beamtenverhältnis besteht während der dienstlichen Interessen dienenden Beurlaubung (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 PostPersRG bzw. § 13 SURV) fort. Allein der Umstand, dass diese Beamten während ihrer Beurlaubung in einem privatwirtschaftlich geprägten Angestelltenverhältnis tätig sind, führt nicht dazu, dass die verfassungsrechtlich garantierten beamtenrechtlichen Grundsätze bei beamtenrechtlichen Entscheidungen des Dienstherrn, wie etwa Beförderungen, außer Acht gelassen werden dürfen. Denn die Beförderung bezieht sich nicht auf das konkret-funktionelle Amt des Beamten, sondern auf sein während der Beurlaubung weiter bestehendes statusrechtliches Amt.

Vgl. OVG Münster, Beschlüsse vom 18.06.2015 -1 B 146/15- und vom 15.03.2013 -1 B 133/13-; ferner VG Stuttgart, Beschluss vom 07.02.2013 -8 K 3954/12-; jeweils juris

Gemessen an diesen Grundsätzen verletzt die von der Antragsgegnerin getroffene Auswahlentscheidung den Bewerbungsverfahrensanspruch der Antragstellerin. Nach derzeitiger Sach- und Rechtslage ist nämlich mit hinreichender Wahrschein-

lichkeit davon auszugehen, dass die von der Antragsgegnerin herangezogene, den Beurteilungszeitraum 01.06.2011 bis 31.10.2013 erfassende dienstliche Beurteilung der Antragstellerin einer gerichtlichen Überprüfung im Hauptsacheverfahren nicht standhalten wird.

Dienstliche Beurteilungen sind verwaltungsgerichtlich nur beschränkt überprüfbar. Nur der Dienstherr bzw. der für ihn handelnde jeweilige Vorgesetzte soll nach dem Sinn der Regelungen über dienstliche Beurteilungen ein persönlichkeitsbedingtes Werturteil darüber abgeben, ob und inwieweit der Beamte den - ebenfalls grundsätzlich vom Dienstherrn zu bestimmenden - zahlreichen fachlichen und persönlichen Anforderungen seines Amtes und seiner Laufbahn entspricht. Bei einem derartigen dem Dienstherrn vorbehaltenen Akt wertender Erkenntnis steht diesem eine der gesetzlichen Regelung immanente Beurteilungsermächtigung zu. Gegenüber dieser hat sich die verwaltungsgerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle darauf zu beschränken, ob die Verwaltung gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt, einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat. Soweit der Dienstherr Richtlinien für die Abgabe dienstlicher Beurteilungen erlassen hat, ist vom Gericht auch zu prüfen, ob diese - über Art. 3 Abs. 1 GG den Dienstherrn gegenüber dem Beamten rechtlich bindenden - Richtlinien eingehalten sind und ob sie mit den gesetzlichen Regelungen über die dienstliche Beurteilung im einschlägigen Beamtengesetz und der Laufbahnverordnung wie auch sonst mit gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen.

Vgl. etwa OVG Münster, Urteil vom 16. Mai 2012 -1 A 499/09-,
juris, m.w.N.

Ausgehend davon erweist sich die streitgegenständliche dienstliche Beurteilung der Antragstellerin voraussichtlich als rechtswidrig, weil sie allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet. Sie kann daher als Grundlage der Auswahlent-

scheidung nicht herangezogen werden.

Unstreitig war die Antragstellerin während des gesamten Beurteilungszeitraums deutlich höherwertig als ihrem Statusamt der Besoldungsgruppe 7 entsprechend beschäftigt, nämlich auf einem Arbeitsposten, den die Antragsgegnerin mit T 7 - entsprechend A 11 - bewertet. Ihre auf dieser Stelle geleistete Arbeit hat ihre unmittelbare Führungskraft in einer Stellungnahme für die dienstliche Beurteilung vom 05.12.2013 durchgehend mit der zweitbesten Note (von fünf Notenstufen) für sechs unterschiedliche Einzelkriterien bewertet. Bei dieser Bewertung sollte sie nach § 1 und § 2 Abs. 3 der Anlage 4 zu den Beurteilungsrichtlinien für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten vom 19.06.2015 (im Folgenden: Beurteilungsrichtlinien), welche rückwirkend zum 31.10.2013 in Kraft getreten sind, ausdrücklich nicht das Statusamt der Antragstellerin berücksichtigen, sondern allein deren tatsächliche Aufgabenerfüllung auf dem wahrgenommenen Dienst- /Arbeitsposten. Die dienstliche Beurteilung erfolgt dagegen vorrangig am Maßstab des Statusamtes (vgl. Nr. 6 der Beurteilungsrichtlinien). In der dienstlichen Beurteilung der Antragstellerin vom 12.08.2014 sind *alle* in der Stellungnahme der Führungskraft für die Einzelkriterien vergebenen Noten unverändert übernommen worden, ebenso die textliche Beschreibung dazu. Im Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung mit sechs Notenstufen erhielt die Antragstellerin die drittbeste Notenstufe mit der besten Ausprägung „++“ (von drei Ausprägungsgraden). Vor dem Hintergrund der deutlich höherwertigen Beschäftigung der Antragstellerin verstößt dies gegen allgemein gültige Wertmaßstäbe.

Nach der Rechtsprechung des OVG Münster,

vgl. Beschlüsse vom 18.06.2015 -1 B 384/15- sowie -1 B 146/15-
und vom 17.02.2015 -1 B 1327/14-, jeweils juris, m.w.N.

der sich die Kammer anschließt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Beamter, der über viele Jahre die Aufgaben eines Dienst- /Arbeitspostens mit „gut“

erfüllt, der einer deutlich höheren Besoldungsgruppe zugeordnet ist, als sie seinem Statusamt entspricht, (hier: laufbahnübergreifend vier Besoldungsgruppen), die (wesentlich) geringeren Anforderungen seines Statusamtes in herausragender Weise erfüllt. Diese Annahme basiert auf der hier vergleichend heranzuziehenden unbestrittenen Einschätzung, dass mit einem höheren Statusamt die Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben verbunden ist, die im Allgemeinen gegenüber einem niedrigeren Statusamt gesteigerte Anforderungen beinhalten und mit einem größeren Maß an Verantwortung verbunden sind. Fallen Statusamt und Bewertung des tatsächlich innegehabten Dienst- /Arbeitspostens eines Beamten derart stark wie vorliegend auseinander, muss sich der Beurteiler konkret und hinreichend ausführlich mit der eben genannten Annahme auseinandersetzen. Sollte es im Einzelfall Gründe geben, aus denen vorgenannte Annahme nicht gerechtfertigt wäre, müsste dies in der Beurteilung detailliert und nachvollziehbar begründet werden.

Vgl. im Anschluss an OVG Münster auch: Bayerischer VGH, Beschluss vom 27.10.2015 -6 CE 15.1849-; VG Trier, Beschluss vom 03.08.2015 -1 L 1937/15.TR; VG Aachen, Beschluss vom 21.09.2015 -1 L 653/15-; jeweils juris

Diesen Anforderungen genügt die der Antragstellerin erteilte Beurteilung nicht. Es fehlt schon im Ansatz an einer den genannten Anforderungen genügenden Begründung. Der Antragstellerin wird attestiert, ihre dem Statusamt A 11 entsprechende und damit das innegehabte Statusamt A 7 um vier Besoldungsgruppen übersteigende Tätigkeit durchweg „gut“ auszuüben. Daher ist hier nicht nachvollziehbar, aus welchen konkreten Gründen sie gemessen an ihrem Statusamt nur eine geringfügige Aufwertung durch Zuerkennung des Ausprägungsgrades „++“ innerhalb der vergebenen Gesamtnote „gut“, nicht aber eine deutlich bessere Gesamtbeurteilung erhalten hat. Allein der eher feststellende Satz im Rahmen der Begründung des Gesamtergebnisses „Die Mitarbeiterin ist im gesamten Beurteilungszeitraum höherwertig eingesetzt“ ersetzt die erforderliche Begründung auch

unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums der Beurteiler nicht. Er lässt nicht erkennen, dass der festgestellte Umstand auch in hinreichendem Maße in das Ergebnis der Beurteilung eingeflossen ist.

Demnach erscheint es durchaus möglich, dass die Antragstellerin bei einer erneuten Erstellung ihrer dienstlichen Beurteilung die nächsthöhere Gesamtnote „sehr gut“ mit der niedrigsten Ausprägung „Basis“ oder besser erreicht. In diesem Fall würde sie unzweifelhaft zum Kreis der Beamten gehören, die nach der Beförderungsliste der Antragsgegnerin für die streitgegenständliche Beförderung in Betracht kamen. Insbesondere würde sie der Beigeladenen vorgehen, die ausweislich der Beförderungsliste aktuell mit „gut ++“ beurteilt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Beigeladenen waren keine Kosten aufzuerlegen, weil sie keinen Antrag gestellt hat (§ 154 Abs. 3 VwGO). Etwaige außergerichtliche Kosten der Beigeladenen werden nicht erstattet (§ 162 Abs. 3 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich oder in vorbezeichneter elektronischer Form einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten,

die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem **Oberverwaltungsgericht** müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren sowie bei Streitwert-, Gegenstandswertbeschwerden und in Kostenverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

gez.: Ehrmann

Kerwer-Frank

Engel

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird gemäß §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG in Anlehnung an § 52 Abs. 6 Satz 4 GKG auf die Hälfte des sich aus dieser Vorschrift ergebenden Hauptsachewertes und damit ausgehend von einem Endgrundgehalt von 2.940,42 € (vgl. die ab 01.03.2015 für Postnachfolgeunternehmen gültige Bundesbesoldungsordnung A) auf 8.821,26 € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten oder sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis, zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde ist nur bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung zulässig.

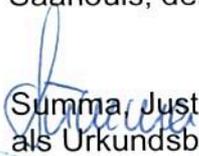
gez.: Ehrmann

Kerwer-Frank

Engel

Beglaubigt:

Saarlouis, den 25. November 2015


Summa, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes

